

§ 2

(1) Unter den Begriff „Drucktastenschalter und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Schalter der Warennummer: 36 48 43 15.

Dies gilt insoweit, als es sich um Drucktasten- und Mehrstellenschalter handelt, die dem Inhalt der Preisliste für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß Anlage zu dieser Preisordnung entsprechen und nach Funktion und Charakter in diese einzuordnen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau über die Aufnahme eines Drucktasten- und Mehrstellenschalters in den Geltungsbereich dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Die Preise für Drucktasten- und Mehrstellenschalter, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („A“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Drucktasten- und Mehrstellenschalter für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 515

1; Drucktastenschalter System Treptow

bestehend aus HF-Teil und mechanischem Teil. Das HF-Teil ist durch Hartpapier der Klasse IV geschlossen. Die Kontaktschieber sind polystyrolgespritzt, die Kontaktelemente Messing bzw. Bronze, galvanisch versilbert. Normalausführung 6 Tasten (5 Arbeitstasten und 1 Austaste). Die Tastenknöpfe sind aus Polystyrol. Die Austaste ist mit einem 1-pol. Netzschalter (Dorfhain Typ 811) versehen. Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis	12,42 DM
Mehr- bzw. Minderpreis je Taste bei Abweichung von der Normalausführung	1,37 DM

2. Druck tastenschal ter System Rochlitz

bestehend aus HF-Teil und mechanischem Teil. Das HF-Teil ist offen, mit Schaltwalzen versehen. HF-Teil und Schaltwalzen sind polystyrolgespritzt. Die Kontaktelemente sind Federmessing bzw. Bronze, galvanisch versilbert, darüber hinaus eine Kontaktübertragung durch Feinsilbernieten. Normalausführung 8 Tasten (7 Arbeitstasten und 1 Austaste). Die Tastenknöpfe sind aus Polystyrol. Die Austaste ist mit einem einfachen Hartpapierschalter ausgerüstet. Alle Metallteile sind galvanisch oberflächenveredelt.

Industrieabgabepreis	15,16 DM
Mehr- bzw. Minderpreis je Taste bei Abweichung von der Normalausführung	1,37 DM
Mehrpreis für Versilberung der Kontaktgegenfedern, die normal in Bronzeblech roh geliefert werden ..	0,06 DM